

## Markt-, Straßen- und Wanderhandel

### Information für Neugründer

Die Tätigkeit des Marktfahrers setzt folgende Schritte voraus:

- Gespräch in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes (Gremium Markthandel, Gründerservice oder in der Bezirksstelle); Informationen unter [www.dermarkthandel.at](http://www.dermarkthandel.at) einholen.
- Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer/Gremium Markthandel
- Anmeldung des freien Gewerbes Handel bei der Gewerbebehörde (= Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)
- Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS); evtl. Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung
- Die Beschäftigung von Arbeitnehmern erfordert weitere Schritte - informieren Sie sich in Ihrer Landeskammer; im Gremium Markthandel oder bei der jeweiligen Gemeinde
- Information zu Marktterminen einholen;
- Vorherige Anfrage bei der Gemeinde/beim Veranstalter zu Details der Teilnahme (Standplätze vorhanden, Produktbeschränkungen)

#### Im Einzelnen:

##### 1. Gespräch im Gremium Markthandel

[Link zu den Landesgremien Markthandel](#)

Voraussetzungen zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung:

- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR/EU- oder Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltstitel
- Eigenberechtigung (vollendetes 18. Lebensjahr)
- Keine Ausschließungsgründe (Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilungen, Abweisung eines Konkurses mangels Masse)
- Geeigneter Standort

Durch das Neugründungsförderungsgesetz (Neufög) werden unter bestimmten Voraussetzungen Neugründungen und Betriebsübertragungen von diversen Abgaben und Gebühren befreit. Um Förderungen bzw. Befreiungen beanspruchen zu können, stellt Ihnen die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes (Gremium Markthandel, Gründerservice, Bezirks- und Regionalstelle) gerne die dafür notwendige Bestätigung aus.

Unter Umständen können auch Aufwendungen, die bereits vor Unternehmensgründung anfallen, steuermindernd geltend gemacht werden.

##### 2. Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer/Gremium Markthandel

Nach dem Gesetz sind alle gewerblich Selbständigen und damit auch alle Marktfahrer Mitglieder der Wirtschaftskammer. Falls Sie den Markthandel betreiben wollen, bietet Ihnen das [Gremium Markthandel](#) maßgeschneiderte Dienstleistungen. Lassen Sie sich daher dem Gremium Markthandel zuordnen. Die Kosten für eine Mitgliedschaft im Markthandel variieren je nach Bundesland.

##### 3. Anmeldung des freien Gewerbes Handel bei der Gewerbebehörde

Jede gewerbliche Tätigkeit erfordert einen Gewerbeschein. Der Gewerbeschein Handel setzt keinen Befähigungsnachweis voraus und berechtigt zum Handel mit allen Waren (außer Waffen, Medizinprodukte und Arzneimittel) und zur Teilnahme an Märkten. Der Gewerbeschein ist bei der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat erhältlich, manche Landeskammern besorgen den Gewerbeschein für den Neugründer.

##### 4. Anmeldung bei Sozialversicherungsanstalt

Selbständige müssen bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen angemeldet sein.

Kann der angehende Marktfahrer glaubhaft machen, dass aus der gewerblichen Tätigkeit die Umsätze 30.000 Euro jährlich sowie die Einkünfte 4.488,24 Euro jährlich nicht übersteigen, kann er sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen. In den ersten 3 Jahren der selbständigen Tätigkeit sind die Mindestbeitragsgrundlagen niedriger.

- [SVS-Kleinunternehmerregelung](#)
- [Kontakt zu den für Sie zuständigen SVS-Landesstellen](#)

## 5. Beschäftigung von Arbeitnehmern

Viele Markthändler beschäftigen keine Arbeitnehmer. Oft helfen Familienangehörige mit. Diesfalls gilt das Arbeitsrecht nicht, es besteht weder eine Arbeits- noch eine Entgeltspflicht und auch keine Pflichtversicherung. Soll jedoch der Angehörige als Arbeitnehmer oder ein Nicht-Angehöriger beschäftigt werden, gilt das Arbeitsrecht, ein Dienstvertrag ist zu schließen und der Arbeitnehmer ist bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Informieren Sie sich dazu bei Ihrer Landeskammer. Informationen dazu bietet auch die Webseite [www.derhandel.at](http://www.derhandel.at), Punkt Arbeitsrecht.

Nähere Informationen zur unentgeltlichen Mitarbeit im Familienbetrieb finden Sie [hier](#).

## 6. Markttermine einholen

Markttermine erfahren Sie in der jeweiligen Gemeinde, bezüglich Ihres Bundeslands meist in Ihrem Gremium Markthandel, bezüglich ganz Österreich aber nur im Gremium Markthandel Wien. Das jährlich erscheinende [Märkteverzeichnis](#) ist dort unter Tel. 51450-3283 erhältlich und ist für Mitglieder der Gremien des Markthandels gratis.

Für Mitglieder anderer Gremien beträgt der Abonnementpreis für das Märkteverzeichnis samt Fachblatt für das laufende Kalenderjahr Euro 38,- (inkl. 10 % Ust.), für alle Nichtmitglieder der Wirtschaftskammer Österreich Euro 62,- (inkl. 10 % Ust.).

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Ihr Wiener Marktgremium gerne unter der Telefonnummer 01/51450-3283 zur Verfügung.

## 7. Anfrage bei der Gemeinde/beim Veranstalter

Fragen Sie zeitgerecht beim jeweiligen Gemeindeamt nach, ob noch Standplätze verfügbar sind und wie die Platzvergabe erfolgt. Erkundigen Sie sich zu den Details (Standgebühren, allfällige Produktbeschränkungen). Die Details ergeben sich aus der Marktordnung, die jede Gemeinde zu ihren Märkten erlässt.

Stand: 05.12.2022